

§ 3

Das Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik wird verpflichtet:

- a) die Herstellung von 33001 Kalkarsen sicherzustellen, und zwar

	im I.	II.	III.	IV. Quartal
	650	650	1000	1000 t;

- b) die Herstellung folgender Bekämpfungsgерäte sicherzustellen:

im I. II. III. IV. Quarta

Gesamtsoritzen

CL 300 500 St. i s . . . 250 250 — —,

Olkü-Streumaschinen 10 200 St. . . 4000 2200 2000 2000,

Eurowa-Verstäub er 2000 St..... 600 600 400 400.

§ 4

Das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung der Deutschen Demokratischen Republik wird verpflichtet:

2000 t Kalkarsen,
450 t Hexacid,
501 Rapidin-Staub

einzukaufen und bis Ende 1950 in die Deutsche Demokratische Republik einzuführen.

§ 5

Die Finanzierung der hier angeordneten Maßnahmen zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers ist aus den Mitteln der Länderhaushalte durchzuführen.

§ 6

Bei der Durchführung der Bekämpfung des Kartoffelkäfers sind die Maschinenausleihstationen und ländlichen Genossenschaften wirksam einzuschalten.

§ 7

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Anordnung erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 8

Verstöße gegen diese Anordnung sind nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOB1. S. 439) zu bestrafen, soweit nicht nach anderen Bestimmungen höhere Strafen verwirkt sind.

Berlin, den 2. März 1950

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Goldenbaum
Minister

Anlage

zu § 1 vorstehender Anordnung

Plan der Maßnahmen zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers in der Deutschen Demokratischen Republik im Jahre 1950

I.

Maßnahmen zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers in den Kreisen der Gruppe I

1. Folgende Kreise gehören zu der Gruppe I:

Land Mecklenburg:

1. Randow,
2. Usedom,
3. Ückermünde,
4. Hafengebiet Wismar,
5. Hafengebiet Rostock;

Land Brandenburg:

6. Bceskow-Storkow (östl. Teil),
7. Prenzlau (östl. Teil),
8. Angermünde,
9. Lebus,
10. Oberbarnim,
11. Guben,
12. Cottbus,
13. Spremberg,
- 14i- Lübben (östl. Hälfte);

Land Sachsen:

15. Annaberg,
16. Aue,
17. Auerbach,
18. Marienberg,
19. Ölsnitz,
20. Dippoldiswalde,
21. Freiberg (südl. Hälfte),
22. Pirna,
23. Bautzen (östl. Teil),
24. Löbau,
25. Zittau,
26. Niesky.

2. In den Kreisen der Gruppe I muß im Jahre 1950 die Vernichtung aller Kartoffelkäferherde sichergestellt werden.

3. Zur Vernichtung der Herde ist sofort bei Feststellung die Kartoffelanbaufläche, auf der der Schädling gefunden wurde, einer chemischen Behandlung zu unterziehen, die sich auch auf die Kartoffelfelder in einem Radius von 150 m um die Befallstelle erstreckt. Weiterhin muß ab Juni zu den vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik festzusetzenden Terminen in den Kreisen der Gruppe I mindestens zweimal eine vollständige chemische Bearbeitung aller Kartoffelanbauflächen durchgeführt werden. Bei erneuter Auffindung von Käfern, Eigelegten oder Larven nach der zweimaligen durchgehenden chemischen Behandlung müssen die Befallsgebiete zusätzlichen chemischen Behandlungen, bis zur völligen Vernichtung der Herde, unterzogen werden.

4. Zur rechtzeitigen Feststellung der Kartoffelkäferherde sind vom Auflaufen der Kartoffeln an wöchentliche Suchaktionen auf allen Kartoffelschlägen durchzuführen.

5. Zu den von dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik festgesetzten Terminen muß in den Kreisen der Gruppe I eine Bodenentseuchung an allen Kartoffelkäfer-Befallsherden durchgeführt werden.